

Zeitschrift: Kinema
Herausgeber: Schweizerischer Lichtspieltheater-Verband
Band: 3 (1913)
Heft: 20

Rubrik: Film-Beschreibungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

von Theater und Literatur bedeute. Er kennzeichnete die Arbeit des Schriftstellers in der Filmindustrie nach dem etwas bedenklichen Muster Paul Ernsts als „Kunsthanderwerk“. Der jetzigen Hochflut an Filmproduktion werde und müsse naturgemäß eine Reaktion folgen. Roemer empfahl die Mitarbeit des Schriftstellers auf allen Gebieten der Filmherstellung. Es gelte aber vorerst die grundlegenden Gesetze des Kinos zu studieren. Jedenfalls sei für den Schriftsteller hier eine ehrenvolle und wichtige Aufgabe gegeben, der er sich nicht entziehen dürfe. Die Debatte war nur kurz, der Beifall aber groß, ein Zeichen, daß die Dresdener Schriftstellerwelt dem Kino günstig gestimmt ist.

Ernst von Possart als Kinoschauspieler. Die „B. 3. am Mittag“ bringt folgende Meldung: „Die Film-Industrie-Co. hat für cinematographische Aufnahmen Shakespeareischer Dramen wie „Macbeth“, „Lear“, „Kaufmann von Venedig“ usw. eine besonders zusammengestellte Schauspielergesellschaft verpflichtet, die in diesen Tagen in Heidelberg eintrifft. Auch Schillersche und andere klassische Dramen sollen von der englischen Gesellschaft in Heidelberg und Umgegend für die Zwecke des Kinos „gemint“ werden, und Ernst v. Possart ist als Hauptdarsteller für die wichtigsten Rollen verpflichtet worden. Die Engländer wollen überdies während der Sommersaison im Heidelberger Stadttheater in modernen englischen Konversationsstücken gastieren.“

Frankreich.

Das neue Syndikat der französischen Kinoautoren, das in der vorigen Woche ins Leben getreten ist, zählt bereits zahlreiche Mitglieder, darunter viele Schriftsteller, deren Namen in der literarischen Welt einen guten Klang haben. Als Ziel und Zweck der Organisation zählen die Statuten folgende Punkte auf: 1. Wahrung der moralischen und wirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder; 2. Schutz des geistigen Eigentums an den Werken; 3. Erleichterung des Geschäftsverkehrs mit den Filmherausgebern; 4. Eine zeitgemäße Propaganda der nach den Sujets der Syndikatsmitglieder hergestellten Films beim Publikum wie bei den Kinodirektoren; 5. Protektion junger Autoren; 6. Unterdrückung der Anonymität der Filmschöpfungen.

Der Kino an Bord eines Kriegsschiffes. Kinovorstellungen an Bord eines Kriegsschiffes auf hoher See, der Fall dürfte wohl einzig dastehen in den Marinen aller Nationen. Einige spekulative Köpfe der Mannschaft eines der großen in Toulon stationierten französischen Panzerkreuzer kamen auf die Idee, sich einen Projektionsapparat nebst einer Anzahl Films zu kaufen, mit denen sie mehrmals in der Woche an Bord des Kriegsschiffes in den dienstfreien Stunden regelrechte cinematographische Vorführungen veranstalten. Nicht nur fast sämtliche Matrosen und Unteroffiziere, auch zahlreiche Offiziere gehören zu dem Stammpublikum dieser kuriosen Vorstellungen auf hoher See. Aus den erhobenen Eintrittsgeldern wird stets neues Material gekauft, und wenn die Films, die da gespielt werden, nicht gerade „erste Wochen“ sind, so machen sie den blauen Jungen, die wochenlang nichts als Wasser und Wolken sehen, doch mächtiges Vergnügen. Sogar an der unentbehrlichen Begleitmusik fehlt es nicht; ein Phono-

graph anstelle des Orchesters erfüllt seinen Zweck vollkommen.



Film-Beschreibungen.



Ein Ausgestoßener.

Ein vergessener Liebesroman aus der Haute-Finance
in 4 Abteilungen.

(Projektions A.-G. „Helvetia“.)

Guy Walser, Prokurist und als solcher wahrlich nicht allzu elegant, dieweil er nämlich für seine bescheidene Person gern weniger verwendet, nur um seiner goldigen Schwester Freude bereiten zu können — Guy Walser ahnt nicht, daß dies sein „Kind“, wie er Marguerite aus zärtlichster und besorgtester Bruderliebe nennt, in die über alles gefährlichen Neze des jungen Hans von B. geraten ist.

Des jungen Hans von B., des Sohnes — ausgerechnet! — des Chefs von Guy . . . Aber das ist ja gerade das Bezeichnende für diesen Bankierssohn, daß er sich die unschuldigen Opfer seiner Verführung noch stets aus den Angestellterkreisen seines Papas ausgesucht hat: — so sing's einst mit den beiden wunderschönen Töchtern des langjährigen Portiers an, bis er schließlich nun sogar die Schwester des Prokuristen herumzukriegen wußte! —

Durch einen Zufall erfährt Guy Walser endlich doch, wie es neuerdings um Marguerite, die vormals so reine Mädchenblüte steht. — Und er tritt unverzüglich vor den schändlichen Verführer hin, die Wiederherstellung der Mädchenehrefordernd.

Als aber ein gemeines Schweigen erst und dann ein noch infameres Gesichtverziehen die einzige Antwort und Genugtuung bilden, sollen auf eine so berechtigte Forderung wie: „Sie müssen Marguerite heiraten!“ — was Wunder, daß sich da alles in Guy empört und er sich hinreißen läßt, dem Wüstling mit ein paar wenigen Silben seine ganze abscheuliche Verführungstechnik vorzuwerfen, angefangen von jenen beiden schönen Portierstöchtern, von denen die eine durch Selbstmord endigte und die andere in den tiefsten Sumpf geriet — bis heraus zum heutigen Tag.

Doch da fühlt sich sogar dieser Chrvergessene beleidigt und vergift die verdiente Kränkung — echt Hans von B.! — durch einen feigen, hinterrücksen Schlag, nachdem Guy sich bereits zum Gehen gewandt hat . . .

Und da ist der also Angefallene nicht mehr seiner Sinne mehr Herr . . . es entsteht und entscheidet sich binnen wenigen rasenden Sekunden, zwischen diesen beiden ein Kampf, ein mörderischer . . . Hans von B. liegt erschlagen von der Hand Guy Walzers, . . . die Schwester gerächt . . . Aber — wo alles eine glänzende Freisprechung Guy Walzers erwartete — erachtete das Gericht eine 10jährige Deportationsstrafe für nicht zu hoch!

Und Guy Walser erhält die Marke „G. W. 113“ glühend ins Fleisch gebrannt — eine Brandmarkung von wirklich noch ganz mittelalterlicher Grausamkeit!

Aber ob in seine Seele von da ab — Tag für Tag im fürchterlichen Bagno — nicht noch ein anderer glühenderer

feurigerer Stempel sich unendlich marternd einprägt — über die Ungerechtigkeit des Verdicts?

Und ob nicht — woffern er das Ende seiner Strafzeit überhaupt erlebt! — ein ganz veränderter Guy Walser aus der Verbannung wiederkehren wird?

Ein glühender Hasser der menschlichen Gesellschaft und der bestehenden Gesellschaftsordnung . . .?

Noch zischender als der Stahl, der ihm das unverschuldeten Kainszeichen ins Fleisch brannte! —

Mit solchen Gedanken und Besürchtungen folgen wir dem Ausgestoßenen unwillkürlich über das Meer in die berüchtigte Strafkolonie.

Indes Guy Walser bleibt auch unter diesem Abschaum der Menschheit der wertvolle Mensch, als den wir ihn kennen lernten. Zumal einem alten gebrechlichen politischen Sträfling gegenüber, dem einstmals sehr reichen Grafen Vilvain, dessen Güter nunmehr freilich sämtlich der staatlichen Konfiskation anheimgefallen sind, bewährt sich die Menschenfreundlichkeit Guy, die edle Hilfsbereitschaft, die durch kein noch so ungerechtes Urteil und verdammten Aufenthalt und höllische Umgebung verbittert und verkümmert gemacht werden konnte.

Und der sterbende Graf Vilvain, der Guy wie einen Sohn lieben lernte, setzte ihn denn auch zu seinem „Universalerben“ ein . . . und da war's, daß sich Guy Walser ein erstes Lächeln trotz harter Gefangenschaft entrang: zum „Universalerben“ eingesetzt von vielen und reichen Gütern, die doch sämtlich der Staat konfisziert . . .!

Doch er sollte vom Leben, an das er bereits nicht mehr glaubte, eines bessern belehrt werden.

Denn als ihm am Ende des siebenten Jahres seiner Verbannung der Rest der Strafe in Gnaden erlassen wird und er seine Ansprüche auf die Hinterlassenschaft des Grafen Vilvain prüfen läßt, um auf die Art vielleicht ein paar hundert Franken wenigstens zu erhalten, sieht er sich überraschend genug als Erben, als einzigen, von mehr als drei Millionen!

Und da glaubt Guy Walser neu ans Leben und an ein neues Leben, das ihm bevorsteht . . .

Marguerite, in der das gute Walsersche Blut ebenso fließt wie in Guy, ist nicht verzweifelt und ist nicht verkommen, sondern raffte sich auf aus Betörung und Sünde, aus Leiden und Schuld und begab sich fern von Paris — im Siebenbürgischen — in ein Kloster.

Guy, nachdem er den Aufenthalt seiner immer noch geliebten Schwester erkundet, kauft sich ganz in ihrer Nähe an und lebt da, unter angenommenen Namen natürlich, ausgesöhnt mit seinem Schicksal, an der Einsamkeit Genüge findend, nicht weniger klösterlich im Grunde als Marguerite, aber hoffend.

Ob das Leben Wort halten wird?

Da lernt er die junge strahlende Tochter seines Nachbarn, des — leider nur ewig in finanziellen Nöten steckenden — Gutsbesitzers Rameau kennen.

Oder vielmehr: Lucienne lernt ihn kennen, und zwar, wie er einem alten Mütterchen eben das viel zu schwere Reisigbündel abgenommen hat und es trägt.

Und der Anblick dieser Szene, die ein Verehrer Luciennes, ein Graf de Greuze, übrigens aus Ironie auf die photographische Platte hantieren zu müssen glaubte, ist in den

Augen des jungen Mädchens entscheidend, und sie liebt von Stund an diesen Mann.

Und die Erinnerung an diese Szene, die Lucienne nicht mehr verläßt, beschwört auch später in einem schwersten Augenblick, da Guy aufs neue alles verloren wähnt, sein Glück und besiegt es für alle Zeiten! —

Es tritt — nach stattgehabter Verlobung — an Guy die Notwendigkeit heran, seine Braut Lucienne und deren Vater über seine Vergangenheit aufzuklären.

Doch da kommt ihm in seinem zögernden Geständnis ein Fremder zuvor und zwar einer, der das alles aus purer Gehässigkeit aufdeckt — kein anderer als jener Graf de Greuze, der Lucienne immer noch nicht für sich verloren glaubt! — und die Wirkung, die diese Enthüllung auch auf den Gutsbesitzer Rameau hervorbringt, läßt sich denken:

Ein lügnerisch und heuchlerisch Eingeschlichener, der doch für ewig ein infam Ausgestoßener sein muß!!

Und Rameau weist dem Totschläger und Bagnosträfling die Tür . . . und auch Lucienne findet im ersten Augenblick kein Wörtchen für Guy.

Dann aber flüchtet sie zu dem kleinen Amateurbild, das Walser so hilfreich gegenüber dem alten Mütterchen zeigte, wie zu einem Altar . . .

Und am letzten Ende ist Guy Walser kein Ausgestoßener mehr, da Lucienne in Liebe ihre Arme aufstut und ihm entgegenbreitet.

Konkurs-Gleigerung.

In der konkursamtlichen Liquidation des verstorb. Brünner Otto, Kinematographenbesitzer in Aarau, werden die Liegenschaften am Montag den 19. Mai 1913, nachmitt. 3 Uhr, im „Wildenmann“ in Aarau öffentlich versteigert:

1. Das neuerstellte Kinematographentheater mit Wohnhaus Nr. 437 auf dem Rain in Aarau, geschätzt und versichert für Fr. 46,000.
2. 1 Ar 59,3 m² Gebäudeplatz, Grundsteuerschätzung Fr. 2380.

Es findet nur eine Steigerung statt. Der Anschlag erfolgt an den Meistbietenden.

Die Steigerungsbedingungen sind vom 9. Mai an auf dem Konkursamt zur Einsicht aufgelegt.

Aarau, den 29. April 1913.

Konkursamt.